



WIR INFORMIEREN

WASSERMOTORRÄDER

– See – Binnen – Hamburger Hafen –

WASSERMOTORRÄDER (PERSONAL WATER CRAFT)

A. Seeschiffahrtstraße:

„Wassermotorräder“ sind Fahrzeuge mit weniger als vier Meter Länge, die einen Verbrennungsmotor mit **Strahlpumpenantrieb** als Hauptantriebsquelle verwenden und die dazu ausgelegt sind, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien.

Auf der Seeschiffahrtstraße ist das Fahren im Fahrwasser grundsätzlich verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Fahren mit einem Wassermotorrad grundsätzlich erlaubt. Bitte beachten Sie die sichere Geschwindigkeit.

Wassermotorräder dürfen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 km/h (4,3 sm) nicht überschreiten.

Die Wassermotorradfahrer haben allen Fahrzeugen auszuweichen; untereinander haben sie entsprechend den Kollisionsverhütungsregeln auszuweichen.

Bei Nacht, bei verminderter Sicht und während der nach § 60 Abs. 1 SeeSchStrO bekannt gemachten Zeiten darf nicht mit einem Wassermotorrad gefahren werden.

Wasserflächen, auf denen Wassermotorradfahren

- im Fahrwasser erlaubt ist
- zum Queren des Fahrwassers auf kürzestem Weg erlaubt ist
- außerhalb des Fahrwassers verboten oder
- zu bestimmten Zeiten verboten ist

siehe SeeSchStrO, Bekanntmachung 15 der WSD Nord.

Elbe und Nebenflüsse

Wasserflächen auf denen Wassermotorrädern das Querens des Fahrwassers auf kürzestem Weg erlaubt ist:

- Elbe, oberhalb von Brokdorf bis Tinsdal (Tonne 70 bis Tonne 125).

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wassermotorradfahren verboten ist:

- Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen und Liegestellen.
- Reeden.
- Cuxhaven im Bereich südlich der grünen Tonnenlinie zwischen den Tonnenpaaren 31a/32a und 35/36.

B. Hamburger Hafen:

**Im gesamten Geltungsbereich
des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes
Hamburg ist das Fahren mit
einem Wassermotorrad oder
sonstigen gleichartigen Fahrzeugen verboten.**

Das gilt auch für die Randgebiete: Alster und ihre Kanäle und Fleete, Bille und ihre Kanäle, Dove Elbe, Gose Elbe, Neuer Schleusengraben, Schleusengraben und die Häfen Oortkaten und Zolenspieker.

C. Binnenschiffahrtstraße:

Das Fahren mit Wassermotorrädern (Kleinfahrzeuge, die der Kennzeichnungs- und Führerscheinpflcht unterliegen und die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet werden) ist nur auf festgelegten und durch das Tafelzeichen E.22 gekennzeichneten Wasserflächen erlaubt.

E.22:



Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen wie Slipanlagen oder Rampen oder mittels Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser genommen werden.

Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen freigegebenen Wasserfläche sowie Touren- und Wanderfahrten **unter Beibehaltung eines klar erkennbaren Geradeauskurses** sind gestattet, das Fahren von „Figuren“ außerhalb freigegebener Wasserflächen nicht.

Das Führen von Wassermotorrädern unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Der Betrieb ist auf den freigegebenen Wasserflächen grds. nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang erlaubt. Die Sicht muss mehr als 1000 m betragen.
2. Der Motor muss sich beim Überbordgehen des Fahrers entweder automatisch abschalten oder automatisch auf die kleinste Fahrstufe zurückschalten, wobei das Fahrzeug eine Kreisbahn einschlagen muss.
3. Fahrer und Begleitperson müssen geeignete Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach DIN EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

4. Auf den freigegebenen Wasserflächen dürfen die Fahrer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder Ufervegetation nicht beschädigen.
5. Schleusen ist erlaubt, sofern die Fahrzeuge während des Schleusenvorgangs sicher fest gemacht werden können.

Der Eigentümer eines Wassermotorrades darf weder anordnen noch zulassen, dass das Wassermotorrad unter Verletzung der Verpflichtungen nach Nr. 1–3 geführt wird.

Erlaubt ist der Einsatz als ziehendes Fahrzeug im Sinne des § 3 Abs. 2 der Wasserskiverordnung auf den durch das Tafelzeichen E.17 frei gegebenen Strecken und Wasserflächen.

E.17



Das Verzeichnis der freigegebenen Wasserflächen für das Wassermotorradfahren und das Verzeichnis der Kleinfahrzeuge, die als Wassermotorräder zugelassen sind, entnehmen Sie bitte der Wassermotorräder-Verordnung.

D. KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Die Wassermotorräder unterliegen im Bereich der SeeSchStr und BinSchStr der Kennzeichnungspflicht nach der KIFzKV-BinSch. Sie müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein.

FÜR WEITERE FRAGEN STEHEN IHNEN DIE BEAMTEN DES

Wasserschutzpolizei Fachstab WSP 02

Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Tel.: 040 4286-65041 / -56042

Fax: 040 4286-65019

E-Mail: wsp02fachstab@polizei.hamburg.de

gern zur Verfügung.

Hinweis:

Die Broschüre dient nur zu Informationszwecken. Sie dient nicht als Ersatz für das Lesen der Gesetze und Verordnungen.

Quellen:

Seeschiffahrtstraßenordnung (SeeSchStrO), Wassermotorräder-Verordnung, Wasserskiverordnung, Kleinfahrzeug-Kennzeichnungsverordnung

IMPRESSUM

Wasserschutzpolizei Hamburg | WSP 02

Wilstorfer Straße 100 | 21073 Hamburg

www.polizei.hamburg

Titelbild: Polizei Hamburg

Stand: Februar 2025

